



Umwelt, Natur und Landschaftspflege
Landratsamt Kitzingen

Landratsamt Kitzingen - Kaiserstraße 4 - 97318 Kitzingen
Gegen Empfangsbekanntnis
Sachgebiet 12 – Kommunale Abfallwirtschaft
Herr Philipp Kuhn
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

Ihr Ansprechpartner:
Herr Wanja Dörner
Gebäude-/Zimmer-Nr. **7.73.14**
Telefon 09321 928-**6200**
Telefax 09321 928-**6299**
wanja.dorner@kitzingen.de
www.kitzingen.de

— Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom 31.07.2017 Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) 62-1711.1 Kitzingen, 21.08.2018

Immissionsschutzrecht; wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 5/6 der Gemarkung Klosterforst, Große Kreisstadt Kitzingen

Anlagen:

- 1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Kitzingen erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

1.1 Der Landkreis Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen als Träger des Regiebetriebs Kompostwerk Klosterforst, im folgenden Antragsteller genannt, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der mit Bescheiden des Landratsamtes Kitzingen vom 06.10.1995, Az. 74-170/03.1, 05.09.2008, Az. 62-170/03.1 und 04.04.2016, Az. 62-170/03.1 genehmigten Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 5/6 der Gemarkung Klosterforst. Die

Öffnungszeiten	Mo-Fr 08:00-12:00, Mo u. Di 13:00-15:30 Uhr, Do 13:00-17:00 Uhr	Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich!
Servicezeiten	Mo-Do 08:00-08:30, 11:30-12:00, 13:00-14:00 Uhr, Fr 08:00-08:30 Uhr	
Konten der Kreiskasse	Sparkasse Mainfranken Würzburg, IBAN DE37 7905 0000 0042 0690 54, BIC BYLADEM1SWU Fürstlich Castell'sche Bank, IBAN DE09 7903 0001 0001 0003 00, BIC FUCEDE77XXX	

Änderung erfolgt nach Maßgabe dieses Bescheides und der mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kitzingen versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides.

1.2 Die Ziffer 2.1* des Bescheides des Landratsamtes Kitzingen vom 04.04.2016, Az. 62-170/03.1 wird aufgehoben und durch Ziffer 2.1* dieses Bescheides ersetzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bescheide des Landratsamtes Kitzingen vom 06.10.1995, Az. 74-170/03.1, 05.09.2008, Az. 62-170/03.1 und 04.04.2016, Az. 62-170/03.1 fort und werden durch die Ziffern 2.2 ff. dieses Bescheides ergänzt.

1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.4 Eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG wird nicht festgesetzt.

1.5 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 4 Satz 2 KG).

1.6 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf [REDACTED] € festgesetzt. Auslagen sind i.H.v. [REDACTED] € zu erstatten.

2. Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen

Die unter Nummer 2 dieser Zulassung angeführten Inhaltsbestimmungen (Ziffern mit *) definieren die Anlage sowie Art und Umfang des Anlagenbetriebs. Sie sind Bestandteil der Genehmigung und können selbständig nicht angefochten werden. Die angeführten Bedingungen und Auflagen ohne * sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Bei Abweichen von den genannten Bestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb vor, der die Behörde zur Stilllegung oder Beseitigung der Anlage bzw. zum Widerruf der Genehmigung nach Maßgabe der §§ 20 und 21 BImSchG berechtigt.

2.1 * Anlagendaten:

2.1.1* Art der genehmigten Tätigkeiten:

- Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen im offenen Mietenverfahren mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 8.5.1 der 4. BImSchV),
- Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (unbelasteter Oberboden) mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Ziffer 8.12.2 der 4. BImSchV) und
- sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Herstellung von Rindenmulch- und Gemischzubereitungen einschließlich Sieben von Rinde und Oberboden) mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 8.11.2.4 der 4. BImSchV).

2.1.2* Zulässige Einsatzstoffe (zu verarbeitende Abfälle) gemäß der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der Fassung vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2644):

- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- Stroh der Abfallart 02 01 06
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 02 99 Abfälle a.n.g.
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 99 Abfälle a.n.g.
- 02 04 99 Abfälle a.n.g.
- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 99 Abfälle a.n.g.
- 03 01 01 Rinden- und Korkabfälle
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- Moorschlamm und Heilerde der Abfallart 18 01 04
- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine.

2.1.3* Maximale Verarbeitungsmenge 30.000 t/a, maximale Annahmemenge 500 t/d.

2.1.4* Maximale Herstellungsmenge von Rindenmulch und Kompostmischungen (mit einem Mischungsanteil an Oberboden) 250 t/d, Herstellung von Pflanzenerde bzw. Rindenmulch an maximal 50 Tagen pro Jahr.

2.1.5 *Gesamtlagerkapazität: 26. 000 t, davon maximal 6.000 t Oberboden (Z0-Material).

2.1.6* Maximale Lagerdauer < 1 Jahr.

2.1.7* Betriebszeit: Montag bis Samstag 07:00 - 20:00 Uhr.

Anforderungen zum Gewässerschutz

2.2.1 Die in bisherigen Genehmigungen festgelegten Bedingungen und Auflagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gelten weiter, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2.2 Für die Auskleidung der Sickerwasserbecken ist vor dem Einbau die Bestätigung eines Sachverständigen nach AwSV vorzulegen, dass die Auskleidung für die geplante Maßnahme geeignet ist.

2.2.3 Alle Eingangs- und Zwischenprodukte der Kompostieranlage sind auf den Flächen zu lagern und zu kompostieren, die in die Sickerwasserbehälter entwässern. Ausgereifter Kompost (Fertigprodukt, nicht wassergefährdend) ist auf befestigten Flächen sowie in der Produktlagerhalle zu lagern. Das Niederschlagswasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.2.4 Auf den unbefestigten Flächen dürfen nur unbelasteter Boden (Z0) und nicht zerleinerte Wurzelstöcke gelagert werden.

2.2.5 Der Inhalt des Behälters für das Niederschlagswasser der Hofflächen darf nicht versickert werden.

2.2.6 Die Entnahme von Sickerwasser aus den Behältern für das Sicker- und Niederschlagswasser der Kompostier- und Lagerflächen darf nur erfolgen, wenn der Saugwagen auf der befestigten Fläche der Kompostieranlage steht, die in die Sickerwasserbecken entwässert.

2.2.7 Eigenüberwachung

Folgende Maßnahmen zur Eigenüberwachung sind durchzuführen:

- Eine verbindliche Betriebsanweisung, die den ordnungsgemäßen Betrieb sowie Maßnahmen bei Betriebsstörungen beschreibt, ist aufzustellen und einzuhalten.
- Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle besonderen Vorkommnisse und betrieblichen Maßnahmen (z.B. Prüf- und Untersuchungsergebnisse, Kontrollen, Sickerwassermengen) zu vermerken sind.
- Alle angenommenen Abfälle sind im Betriebstagebuch nach Art, Menge und Herkunft festzuhalten.
- Alle Bodenlieferungen sind hinsichtlich der Herkunft und des Aussehens, der Farbe und des Geruchs (organoleptisch) zu überprüfen. Sofern der Verdacht einer Verunreinigung besteht, darf der Boden nur angenommen werden, wenn ein analytischer Nachweis vorliegt, dass der Boden der Kategorie Z0 nach LAGA M 20 zugeordnet ist.
- Die Sickerwasserbecken sind mindestens einmal jährlich zu entleeren und die Auskleidung entsprechend den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu überprüfen und ggf. zu reparieren. Sofern durch das Gutachten oder den Sachverständigen geänderte oder zusätzliche Vorgaben genannt werden, gelten diese.
- Die Füllstände aller Behälter sind regelmäßig zu überprüfen und rechtzeitig die Entleerung zu veranlassen.
- Im Laufe eines Jahres sind die Betriebsflächen mindestens einmal auf Beschädigungen und den Zustand der Fugen zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich auszubessern.
- Die Leitungen für Sicker- und Niederschlagswasser der Kompostier- und Lagerflächen sind alle 5 Jahre mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft nach DIN EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen. Rinnen und Schächte sind alle 5 Jahre durch Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen.

2.2.8 Prüfung durch Sachverständige

Die Betonbehälter für das Sicker- und Niederschlagswasser der Kompostier- und Lagerflächen sind nach der Sanierung des Betons und nach dem Einbau der Auskleidung von einem Sachverständigen nach AwSV

überprüfen zu lassen. Die gesamte Kompostieranlage ist im bestehenden Rhythmus alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach AwSV überprüfen zu lassen (der nächste Prüftermin ist im Dezember 2019).

2.2.9 Weitere Bedingungen und Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Anforderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen

2.2.10 Es ist zu gewährleisten, dass sowohl bei Betrieb als auch während der Sanierungsarbeiten keine Rotteflächenwässer freigesetzt werden und in die benachbarten Waldstandorte gelangen.

Anforderungen der Großen Kreisstadt Kitzingen – Stadtbauamt

2.2.11 Überschüssiges Wasser aus den Sammelbecken für Rotteflächenwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.2.12 Der Schlamm aus der Kleinkläranlage ist auf dem Klärwerk Kitzingen zu entsorgen.

2.2.13 Der Koaleszenzabscheider ist regelmäßig zu überprüfen. Die Berichte der fünfjährigen Prüfung sind dem Landratsamt Kitzingen vorzulegen. Die monatlichen bzw. halbjährlichen Prüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.2.14 Das gesammelte Dachflächenwasser ist gemäß den geltenden Vorschriften zu versickern.

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 31.07.2017 beantragte die Kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises Kitzingen beim Staatlichen Landratsamt Kitzingen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Änderung der Kompostanlage im Klosterforst Kitzingen, Flurnummer 5/6 der Gemarkung Klosterforst. Die letzten erforderlichen Antragsunterlagen gingen am 21.08.2017 ein. Das Verfahren wurde am 23.08.2017 eingeleitet. Mit Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 28.08.2017, Az.: 62-1711.1 wurde das Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen konnten vom 06.09.2017 bis einschließlich 06.10.2017 beim staatlichen Landratsamt Kitzingen eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben, ein Erörterungstermin fand daher nicht statt.

Aufgrund einer Änderung des Sanierungskonzepts für die Rotteflächenwasserbecken wurden die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die erneute Auslegung der Antragsunterlagen erforderlich. Mit Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 23.04.2018, Az.: 62-1711.1 wurde auf die erneute Auslegung der Unterlagen hingewiesen. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen konnten nochmals

vom 02.05.2018 bis einschließlich 29.05.2018 beim staatlichen Landratsamt Kitzingen eingesehen werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben, ein Erörterungstermin fand daher nicht statt.

Am Verfahren wurden die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg
- Große Kreisstadt Kitzingen - Stadtbauamt
- Markt Kleinlangheim
- Markt Großlangheim
- Markt Schwarzach
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Sachgebiet 11 – Kreisbrandrat
- Sachgebiet 33 Gesundheitsamt
- Sachgebiet 62.1 – Immissionsschutz
- Sachgebiet 62.2 – Untere Naturschutzbehörde
- Sachgebiet 62.3 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Der Markt Kleinlangheim hat mit Schreiben vom 31.08.2017 und 23.04.2018 sein Einvernehmen erteilt.

Der Markt Großlangheim hat mit Schreiben vom 08.09.2017 und 17.04.2018 sein Einvernehmen erteilt.

Der Markt Schwarzach am Main hat mit Schreiben vom 31.08.2017 und 17.04.2018 sein Einvernehmen erteilt.

Entsprechend den abgegebenen Stellungnahmen haben die genannten Träger öffentlicher Belange dem geplanten Vorhaben unter den in diesem Bescheid genannten Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen zugestimmt.

II.

1. Das Landratsamt Kitzingen ist für den Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Das Vorhaben ist gemäß §§ 4 und 16 BImSchG i. V. m. den Ziffern 8.5.1, 8.11.2.4 und 8.12.2 der 4. Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV - genehmigungspflichtig. § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV gibt vor, dass ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen ist.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet, und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt, als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

4. Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da bei Einhaltung der unter Ziffer 2 dieses Bescheides angeführten Bedingungen und Auflagen den sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten genügt wird und andere öffentlich – rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Anordnung der konkreten Bedingungen und Auflagen entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

5. Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange:

5.1 Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt

Radlader, die zum Umsetzen der Kompostmieten eingesetzt werden, müssen über eine geschlossene, klimatisierte Kabine mit Schutzbelüftungsanlage verfügen.

5.2 Sachgebiet 12 – Kreisbrandrat

Der Feuerwehreinsatzplan ist zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

5.3 Sachgebiet 62.3 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Zum Antrag zur Errichtung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Herstellung und Lagerung von Biomassebrennstoff sowie Lagerung von Grüngut) wurde bereits die Stellungnahme FSW vom 08.05.2018 abgegeben.

6. Von der Festsetzung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Gemäß Abschnitt C Ziffer 2 Satz 1 des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 11.05.2010, Az. 2129.1-U über die Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen auf Grundlage des BImSchG ist bei einer Anlage, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar oder als Eigenbetrieb oder von einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben wird, eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich.

Der Landkreis Kitzingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts betreibt das Kompostwerk Klosterforst (genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) als Regiebetrieb. Damit ist die Festsetzung einer Sicherheitsleistung entbehrlich.

7. Hinweis: Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und

wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

III.

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig (Art. 1. Abs. 2 Kostengesetz (KG)). Die Kosten (Gebühren und Auslagen) hat der Antragsteller zu tragen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG). Da es sich bei dem Kompostwerk um ein wirtschaftliches kommunales Unternehmen handelt, das der Abfallentsorgung dient, ist der Antragsteller gemäß Art. 4 S. 2 Alt. 3 und 4 KG nicht von der Zahlung der Gebühren befreit.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Elena Dietz
Abteilungsleiterin

II. In Kopie an:

Sachgebiet 11

Kreisbrandrat

Im Hause

Sachgebiet 62.1

Umweltingenieur

Im Hause

Sachgebiet 62.2

Naturschutz

Im Hause

Sachgebiet 62.3

Fachkundige Stelle

Im Hause

Regierung von Unterfranken

Gewerbeaufsichtsamt

Georg-Eydel-Straße 13

97082 Würzburg

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Mainbernheimer Straße 103

97318 Kitzingen

Große Kreisstadt Kitzingen

Stadtbauamt

Kaiserstraße 13/15

97318 Kitzingen

Markt Kleinlangheim

VG Großlangheim

Schwarzacher Straße 4

97320 Großlangheim

Markt Großlangheim

VG Großlangheim

Schwarzacher Straße 4

97320 Großlangheim

Markt Schwarzach

Marktplatz 1
97359 Schwarzach am Main

Bund Naturschutz
Ritterstr. 16
97318 Kitzingen

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Kitzingen, 21.08.2018
Landratsamt Kitzingen